

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach)

Vom 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Politikwissenschaft, Geschichte oder Rechtswissenschaft oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,7 oder besser oder
2. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in einem benachbarten Studiengang (z.B. Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften, Volkswirtschaftslehre) mit einer Note von 2,7 oder besser und Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten aus dem Bereich Politikwissenschaft.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 sowie darüber, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Qualifikationen in den Bereichen Internationale Beziehungen (Politikwissenschaft), internationale Zeitgeschichte (Geschichtswissenschaft) und internationales Recht (Rechtswissenschaft). Neben der fachwissenschaftlichen Vertiefung in den Teildisziplinen beinhaltet das Studienprogramm die durchgehende Erweiterung und Erprobung unterschiedlicher Methoden der Analyse außen- und welt-politischer Zusammenhänge. Inhaltlicher Schwerpunkt des Studiengangs ist die möglichst breite sowie interdisziplinäre Erschließung des Feldes der Internationalen Beziehungen mit einer Akzentuierung auf Erscheinungsformen, Instrumenten und Problemen von Diplomatie – hier verstanden als ein Modus der Gestaltung und Bearbeitung weltpolitischer Herausforderungen. Der Studiengang vermittelt vor dem Hintergrund dieser Ziel- und Schwerpunktsetzungen vertiefte anwendungsorientierte und praxisrelevante Kompetenzen zum Verständnis und der Analyse aktueller weltpolitischer Themen aus politik-, geschichts- und rechtswissenschaftlicher Perspektive.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.
- (2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) vom 27. Februar 2020 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 04.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Internationale Politik I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
2	Internationale Geschichte I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
3	Internationales Recht I	1 und 2	4	10	Keine	Portfolioprüfung
4	Internationale Beziehungen und Diplomatie I	1 und 2	4	10	Keine	Portfolioprüfung (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)
5	Internationale Politik II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Internationale Geschichte II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
7	Internationales Recht II	3	2	5	Keine	Hausarbeit
8	Internationale Beziehungen und Diplomatie II	3	2	5	Keine	Portfolioprüfung
9	Masterarbeit	4	-	30	Keine	Masterarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
10	Projektmodul	3	4	10	Keine	Portfolioprüfung oder Mündliche Prüfung (20-30 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
11	Politikwissenschaftliche Profilbildung	3	4	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs (nicht endnotenrelevant)
12	(Berufsorientierendes) Praxismodul	3	–	10	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 12 „(Berufsorientierendes) Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.